

## **Gebührensatzung**

### **zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2021 (in Kraft ab 01.01.2022)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.1994 S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.1969 S. 712) sowie der §§ 54 und 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 23.11.2021 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgabe**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des (i. S. d.) § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt eine Kleininleiterabgabe.

#### **§ 2<sup>1</sup>**

##### **Gebühren und Abgabenmaßstab und -satz**

- (1) Abwassergebühren im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung werden für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist der cbm Abwasser.
- (3) Als der öffentlichen Abwasseranlage zugeführtes Schmutzwasser gilt:
  - a) die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene, durch Wassermesser ermittelte Wassermenge, die laut Versorgungsunternehmen vom Datum des vorletzten Ablesezeitpunkts bis zum Datum des letzten Ablesezeitpunkts verbraucht wurde abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Menge. Wird der Ablesezeitraum durch den Wasserversorger abgeändert und beträgt der letzte Ablesezeitraum deshalb weniger als 12 Monate, so wird ein durchschnittlicher Wasserverbrauch auf der Basis der tatsächlich erfolgten Ablesung auf 365 Tage hochgerechnet;
  - b) die aus anderen Anlagen bezogene Wassermenge, wenn sie der Abwasseranlage tatsächlich zugeführt wird;

- c) eingeleitetes Niederschlagswasser, wenn sein Verschmutzungsgrad durch Verwendung für eigene Zwecke erhöht wurde.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Der Abzug der auf dem Grundstück im Kalenderjahr verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge gemäß Abs. 2 Buchstabe a) ist jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres geltend zu machen.

Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch Wassermesser, die auf eigene Kosten einzubauen sind und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen, zu erbringen. In den Fällen, in denen ein Nachweis nicht möglich oder unzumutbar ist und die Stadt auf den Einbau einer Messeinrichtung verzichtet, kann sie die Schätzung der Inanspruchnahme der Kanalanlage nach geeigneten Maßstäben vornehmen.

- (6) Die Wassermengen nach Abs. 3 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Stadt jährlich bis zum 15. Januar des Folgejahres anzuzeigen.

Sie sind durch Wassermesser, die auf eigene Kosten einzubauen sind und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen, nachzuweisen.

Hat der Gebührenpflichtige anzuzeigende Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen. § 2 (4) gilt entsprechend.

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Die Großvieheinheit ist nach den landwirtschaftlichen Richtlinien zu ermitteln. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres.

Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 3 und 5. Ferner werden bei landwirtschaftlichen Betrieben vom Wasserverbrauch 2 cbm je Hektar bewirtschafteter Fläche für die Unkraut- und Schädlingsbekämpfung in Abzug gebracht.

- (8) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser berechnet sich nach der Größe der bebauten und anderweitig befestigten Grundstücksflächen (z. B. Gebäude, Terrassen, Hofflächen, Wegeflächen, Einfahrten usw.), von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar, d. h. ohne eigene leitungsmäßige Verbindung, in die Abwasseranlage eingeleitet wird (angeschlossene Grundstücksfläche).

Als befestigt in diesem Sinne gilt jeder Teil der Grundstücksoberfläche, der mit bestimmten Materialien derart versehen worden ist, dass Niederschlagswasser in ganz überwiegendem Umfang nicht eindringen kann.

Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (qm) angeschlossene Grundstücksfläche.

- (8 a) Wird auf dem Grundstück eine Regenwassernutzungsanlage mit Notüberlauf zum Kanal betrieben, wird je 0,05 cbm Auffangbehältervolumen je qm der angeschlossenen bebauten oder befestigten Fläche diese bebaute oder befestigte Fläche nur zur Hälfte

bei der Veranlagung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Darüber hinausgehende bebaute oder befestigte Flächen werden voll berechnet. Ebenso erfolgt eine Vollberechnung, wenn das Auffangbehältervolumen weniger als 2 cbm beträgt.

- (9) Die angeschlossene Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird, ist grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke zu ermitteln. Sie wird unter Vorbehalt der Nachprüfung der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Die Stadt kann, soweit es für die Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, die Vorlage weiterer Unterlagen (z. B. Lagepläne, Berechnungen) fordern. Der Gebührenpflichtige hat die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche und nachfolgende Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung schriftlich mitzuteilen.

Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die befestigte Fläche von der Stadt anhand eventuell vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.

- (10) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt

a)	je cbm Schmutzwasser	3,14 €
b)	je qm angeschlossene Grundstücksfläche	1,19 €

- (11) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen. Für den Bemessungsmaßstab gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Als üblicher Verschmutzungswert gelten 360 mg/l BSB.

Die Gebühr nach Abs. 10 erhöht sich für Abwässer mit einem über dem üblichen Verschmutzungswert liegenden Verschmutzungsgrad von

20 - 40%	um 0,08 € je cbm
40 - 60%	um 0,10 € je cbm
60 - 80%	um 0,13 € je cbm
mehr als 80 %	um 0,15 € je cbm.

- (12) Der Verschmutzungsgrad von Abwässern im Sinne des Absatzes 11 wird durch mindestens zwei an verschiedenen Tagen unmittelbar vor der Einleitung in die Kanalisation entnommenen Abwasserproben ermittelt.

Ergibt die Messung einen höheren als den üblichen Verschmutzungsgrad, so ist davon auszugehen, dass die erhöhte Verschmutzung bereits seit zwei Jahren andauert. Der Gegenbeweis ist zulässig. Die Kosten der Abwasserprobe hat, soweit die üblichen Verschmutzungswerte überschritten werden, der Einleiter (Gebührenpflichtige) zu zahlen.

- (13) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Wasserbezugsmenge (öffentliche oder eigene Versorgung) des laufenden Kalenderjahres unter Berücksichtigung der Modifizierungen nach Abs. 3 - 7 festgesetzt.

- (14) Die Kleininleiterabgabe beträgt je cbm Abwasser 0,34 €.

### **§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung und deren In-Kraft-Treten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte

des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem Kleineinleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Angaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Werden Fehler bei der Selbstveranlagung festgestellt oder haben Pflichtige keine

Änderungsmitteilung gemacht, so ist die Stadt berechtigt, Nachveranlagungen wegen falscher Selbstveranlagung oder Unterlassung der Anzeigepflicht bis zu vier Kalenderjahren rückwirkend vorzunehmen.

## **§ 5**

### **Vorauszahlung, Abrechnung und Fälligkeit**

- (1) Auf die Kanalbenutzungsgebühr und die Kleininleiterabgabe wird eine Vorauszahlung erhoben, deren Höhe sich grundsätzlich nach den Berechnungseinheiten des Vorjahres richtet.

Die Stadt kann die Höhe der Vorauszahlung im Einzelfall auch entsprechend den im Erhebungszeitraum zu erwartenden Berechnungseinheiten festsetzen.

- (2) Geleistete Vorauszahlungen werden auf die endgültige Gebührensschuld für den jeweiligen Erhebungszeitraum angerechnet. Verbleibende Forderungen sind nachzutragen; Überzahlungen werden nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (3) Die Benutzungsgebühren und die Kleininleiterabgaben werden, soweit keine andere Angabe besteht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

## **§ 6**

### **Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitung sind der Stadt Baesweiler in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.

## **§ 7**

### **Entstehung des Ersatzanspruches**

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## **§ 8**

### **Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

### **§ 9 Fälligkeit**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

### **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung 1977 in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 11 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Anzeigepflichtigen gemäß § 2 Abs. 6 und 9 und § 4 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht, die zu einer geringeren Gebührenbelastung führen;
- b) entgegen § 4 Abs. 3 das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht gestattet oder Anlagen und Einrichtungen nicht zugänglich macht;
- c) Handlungen vornimmt, die die ordnungsgemäße Funktion von Wassermessern beeinträchtigen.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG NW mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

---

<sup>1</sup> geändert durch Änderungssatzung vom 24.11.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022